

# RS Vwgh 1993/12/20 92/10/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.12.1993

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
82/04 Apotheken Arzneimittel

## Norm

ApG 1907 §29 Abs4 idF 1990/362;  
ApG 1907 §29 Abs5 idF 1990/362;  
ApG 1907 §48 Abs2 idF 1990/362;  
ApG 1907 §51 Abs3 idF 1990/362;  
ApGNov 1990 Art2 Abs1;  
AVG §63 Abs1;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Daß im Zeitpunkt der Einbringung des Einspruches die Einspruchslegitimation des betroffenen Arztes - im Hinblick auf die erst nach diesem Zeitpunkt erteilte Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke - nicht gegeben war, ändert nichts daran, daß den Behörden - bezogen auf den maßgeblichen Zeitpunkt ihrer Entscheidung, auf den sie die Beurteilung der Sachlage und Rechtslage grundsätzlich abzustellen hatten (Hinweis E 26.4.1993, 91/10/0252) - der Einspruch eines iSd § 29 Abs 4 und 5 ApG betroffenen Arztes vorlag. Der Einspruch war somit als durch die zwischenzeitig erfolgte Erteilung der Bewilligung der Haltung einer ärztlichen Hausapotheke "konvalidiert" anzusehen.

## Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH AllgemeinVoraussetzungen des Berufsrechtes Berufslegitimation Person des Berufungswerbers

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992100108.X08

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

02.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)